

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.527a/0003-I 7/2016**Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra Pinter

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie – II/Stabst.IKI (Stabstelle-
Informations- und Kommunikationsinfrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernsprechentgeltzuschussgesetz
(FeZG) geändert wird.
Begutachtungsverfahren

Zu GZ: BMVIT-630.081/0004-II/Stabst.IKI/2016

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 26.4.2016 beehrt sich das Bundesministerium für
Justiz, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 Abs. 3 Z 1 FeZG

Zumindest in den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden, dass mit der
Bezugnahme auf das Mietrechtsgesetz nur jene Mietverhältnisse gemeint sind, die im
Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes liegen und für die daher
Mietzinsbeschränkungen gelten. Auch der Verfassungsgerichtshof geht ja von einer
Beschränkung auf diese Mietverhältnisse aus (siehe Punkt 2.7.4. des in den Erläuterungen
erwähnten Erkenntnisses).

Gleichzeitig darf darauf hingewiesen werden, dass für all jene Mietverträge, für die keine
Mietzinsbeschränkungen gelten, nur der in § 2 Abs. 3 Z 1 vorgesehene Pauschalbetrag
maßgeblich wäre.

Wien, 09. Mai 2016

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt

